

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

52 (19.7.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 52

Karlsruhe, den 19. Juli

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 362. Verpachtung von landwirtschaftlich (gärtnerisch) genutztem Gelände, Obst- und Weideerträgen. (Ar 11 a. R 21.)

Zur Förderung der wirtschaftlichen Selbsthilfe des Personals und um auch die sonstigen Werte, die der Garten- und Landbau den ihm dienenden Menschen bietet, einem möglichst großen Kreise von Eisenbahnbediensteten erreichbar zu machen, ist unter billiger Wahrung des derzeitigen Besitzstandes nach erweiterter Zuteilung des verfügbaren bahneigenen Nutzgeländes und der Obst- und Weideerträge zu streben. Dabei soll aber auch das Pächtertragnis für die Eisenbahnverwaltung wirtschaftlicher gestalten. In Berücksichtigung dieser Ziele ist bei Neuverpachtungen künftighin nach folgenden Richtlinien zu verfahren.

I. Allgemeines.

1. Bewerberkreis. Verfügbares Bahngelände, sowie die Obst- und Weideerträge sind grundsätzlich in erster Linie an Eisenbahnangehörige zu vergeben. Andere Bewerber (Reihenfolge je nach ihrem Verhältnis zur Reichsbahnverwaltung) können erst berücksichtigt werden, wenn alle bewerbenden Eisenbahnangehörige nach den nachstehenden Grundsätzen befriedigt worden sind.

Die Zuteilung der neu verfügbaren Ländereien, Obstbäume und Pflanzungen hat nach der Zeitdauer der Vormerkung in den Bewerberlisten und nach dem Grade der Bedürftigkeit zu erfolgen (kleineres Einkommen, größere Zahl der nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen usw.); bei gleichen Verhältnissen ist das Dienstalter ausschlaggebend. Auch Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene von Beamten und Bediensteten sollen tunlichst berücksichtigt werden.

2. Bewerberlisten. Die in der Regel bei den Bahnmeistereien aufliegenden Bewerberlisten enthalten zweckmäßig Name, Dienststellung, Dienststelle, Familienkopfszahl, zurückgelegte volle Dienstjahre, Bezeichnung des angestrebten Geländes nach Art (Garten, Acker-, Wiesenland, Bepflanzungs- und Zweitgleisflächen), Größe (ar), Lage (Ort, Gewann), Entfernung von der Wohnung (in Minuten). Wo bei starker Nachfrage eine Genehmigung zu gütlicher Einigung besteht, kann die verteilende Stelle von den Bewerbern und von derzeitigen Geländeeinhabern eine Erklärung mit etwa nachfolgenden Angaben verlangen: 1) Eigengelände (am Ort oder irgendwo auswärts) ar, hiervon verpachtet ar, im Eigenbetrieb ar Ackerland, ar Wiesenland, ar Gartenland, 2) von anderer Seite als von der Reichsbahn (am Ort oder irgendwo auswärts) gepachtetes Gelände, Obstbäume, Weiden udgl., 3) eigene Obstbäume und Weidenpflanzungen, Art und Zahl der Tierhaltung.

3. Verteilung. Die Bahnbauinspektion fertigt den Verteilungsplan, versucht erforderlichenfalls einen Landausgleich innerhalb benachbarter Bahnmeistereien und auch Bahnbauinspektionen und schließt die Verträge in eigener Zuständigkeit ab.

Bei der Verteilung von Pachtgelände soll grundsätzlich nur solches Personal berücksichtigt werden, das am betreffenden Orte wohnt. Bei Rücksicht auf die in den einzelnen Bahnbauinspektionsbezirken sehr verschieden gelagerten Verhältnisse (ländliche und städtische Bezirke) wird von der Festlegung allgemeiner Richtlinien abgesehen. Es wird sich jedoch empfehlen, bei der Neuvergebung in erster Linie diejenigen Bewerber zu berücksichtigen, die bisher schon Pachtgelände in Besitz hatten mit der Einschränkung, daß, soweit deren Gelände einen angemessenen Umfang übersteigt, davon abzutrennen ist. Das hierdurch verfügbare und das neu hinzukommende Gelände wird in der Regel nach der Reihenfolge der Vormerkungen vergeben werden können.

Die Mitwirkung der Personalvertretungen bei der Verteilung und Bewertung erfolgt durch die Wohnungsausschüsse. (Verfügung A 49 Nr. 2333 vom 1. März 1923.)

Es darf bei dem ohnehin bedeutenden Verwaltungsaufwand erwartet werden, daß vor Berufung an die Reichsbahndirektion die Ebnung wichtiger Angelegenheiten mit der Bahnbauinspektion versucht worden ist.

4. Vermehrung des Pachtgeländes. Wo es nicht möglich ist, alle Wünsche auf Zuteilung von Land aus Eisenbahneigentum — gegebenenfalls mittels schrittweiser Umwandlung reichlichen sog. Dienstgeländes in Pachtland — zu befriedigen und weiteres Pachtland durch Urbarmachung von Obland, Herrichten unbenutzter Lagerplätze oder Verlegung oder Verkleinerung etwa unnötig ausgedehnter Verkehrs- oder Dienstlagerplätze udgl., worauf soweit wirtschaftlich vertretbar fortgesetzt hinzuwirken ist, nicht gewonnen werden kann, ist zu versuchen, von Domänen, Gemeinden, auch von Privaten Land zu angemessenen Bedingungen in Pacht zu bekommen, um es an Eisenbahnangehörige weiter zu verpachten. Bewerber, die sonst nicht mehr berücksichtigt werden könnten, werden u. U. auf Zuweisung von entfernter gelegenen Gelände abheben. (Amtsblatt 41 von 1923 Nr. 232.) Eine Aufmunterung, über 4—5 km vom Wohnort hinauszugehen, unterbleibt besser.

5. Berücksichtigung der Entfernung zwischen Wohnung und Gelände. Nach Tunlichkeit sind bei der Verteilung an die einzelnen Bewerber die Entfernungen der zuzuteilenden Grundstücke und Obstbäume von den Wohnungen zu berücksichtigen.

6. Pachtdauer. Das Pachtland wird mit Rücksicht auf Düngung und Bepflanzung langfristig, und zwar auf 6 Jahre vergeben, ebenso Obstbäume. Von der gleich langfristigen Vergabung der Bepflanzungen und Zweitgleisflächen wird eine bessere Unterhaltung erhofft.

7. Pachtzinsregelung. Die Pachtpreise sind im allgemeinen nach den ortsüblichen Sätzen zu bemessen, soweit solche zweckdienlich ermittelbar sind. Dabei ist zu unterscheiden zwischen a) vollwertigem gutem, b) mittlerem und c) minderwertigem schlechtem Boden. Der hiernach festgesetzte Pachtzins kann entsprechend heruntersetzt werden, wenn die Umstände es rechtfertigen, z. B. Urbarmachung brachliegenden Oblandes durch den Pächter, Beeinträchtigung des Wachstums der Saaten und Früchte durch Qualm und Auswurf der Lokomotiven, schlechte Form der Grundstücke, besondere durch die Bodengestaltung für Bebauung und Ernte bedingte Schwierigkeiten und sonstige starke Wirtschafterschwernisse. Andererseits werden sich die ortsüblichen Pacht soll aber im allgemeinen nur in besonders gearteten Fällen heruntergegangen werden. Andererseits werden sich die Pachtzinsregelungen rechtfertigen bei besonders gewinnbringender Nutzung aus Gemüsebau, Obstpflanzungen, Reben, Tabak, auch bei Zupacht zu sonstiger landwirtschaftlicher Landnutzung.

8. Damit bei Geldwertsveränderungen der Pachtzins ohne weiteres mitgeht, ist in die Pachtverträge der Pachtzins in „... Pfund Weizen, zahlbar nicht in Weizen, sondern in bar zum Durchschnittsweizenpreis an der Produktenbörse Mannheim September-November“ aufzunehmen.
Die scheinbar hohen Papiermarkt-Weizenpreise dürfen nicht zu niedrigerer Bewertung des Geländes verleiten, denn mit steigendem Weizenpreis wächst auch der Vorteil aus dem Gelände für den Pächter.

9. Nach Ermittlung der Pachtzins in Geld sind sie jeweils längstens bis Ende November den Pächtern mitzuteilen.
10. Wo aus unvorgesehenem Grund der Pachtzins in Geld (Mark) vereinbart werden mußte, sowie in den auf schweizerischem Gebiet in Franken abzuschließenden Verträgen ist der Vorbehalt der zwischenzeitlichen Neufestsetzung des Pachtzinses aufzunehmen.

11. Bezüglich der Verpachtungsgegenstände ist zu unterscheiden:

- A. Acker- und Wiesenland einschl. Grasnutzung von Böschungen und Zweitgleisflächen.
- B. Obsterträge.
- C. Weidenstränge.

A. Acker- und Wiesenland einschl. Grasnutzungen von Böschungen und Zweitgleisflächen.

12. **Allgemeines.** Den Eisenbahnbediensteten, welche bisher schon Tiere gehalten haben, ist das bisher innegehabte Land wieder insoweit zu überlassen, als es für die Haltung der zum Eigenbedarf nötigen Tiere erforderlich ist und als dadurch nicht andere notwendig zu berücksichtigende Bewerber von Land ausgeschlossen bleiben, eine unbillige Beeinträchtigung anderer Bewerber also nicht eintritt. Maßgebend ist allem der Eigenbedarf (Größe der Familie, Zahl und Alter der erwerbsunfähigen Kinder etc.), Entfernung des Wohnsitzes vom nächstgelegenen Orte, an dem die notwendigen Lebensmittel bezogen werden können. Wärdern der freien Strecke wird sonach i. a. mehr Land zuzuteilen als solchen auf den Stationen, die gleich wie die übrigen Bediensteten der Station zu berücksichtigen sind. Weiter ist etwaiges Eigenland oder Pachtland bei Ermittlung des Eigenbedarfs anzurechnen. Bei Veränderungen in den Lebensverhältnissen der Bediensteten (Erwerbung von Eigenland, Pachtung von Dritten etc.) behält sich die Eisenbahnverwaltung das Rücktrittsrecht vom Vertrage bezw. anderweitige Vergebung des Bahngeländes oder eines entsprechenden Teils vor. Zu kleine Acker- oder Wiesen-Pachtlose sollen wegen der Betriebsunwirtschaftlichkeit gebildet werden. Andererseits darf aber auch mit Rücksicht auf die Dienstbesorgung und auf andere Bewerber Land nicht in solchem Umfang an einen Bewerber abgegeben werden, daß der Ertrag den Eigenbedarf übersteigt.

13. **Eigenbedarf.** Der Bemessung des Eigenbedarfs werden in der Regel folgende Zahlen zugrunde gelegt:

- a) Kartoffelland: 1—1,5 ar für jedes Familienangehörige, entsprechend dem Ertrag von 2,5—3 Ztr. auf 1 ar und dem Bedarf von 3—4 Ztr. auf den Kopf. Bei ganz abgelegenen Posten mit schlechter Zufahrt kann dieses Maß noch weiter erhöht werden, auch ein Fruchtwechsel zwischen Pflanz- und Bodenfrucht und ein Anbau von Futterrüben für das Vieh ermöglicht werden.
- b) Grasflächen (Wiesen mittlerer Güte).

Zur Haltung einer Ziege: 10 ar entsprechend dem Ertrag von nahezu 1 Ztr. Heu auf 1 ar und dem Verbrauch von etwa 8 Ztr. für 1 Ziege.
Zur Haltung einer Kuh: 30 ar (Verbrauch 25 Ztr.). Hierbei ist zu beachten, daß 1 Ziege den Bedarf von 2—3 Personen an Milch und Butter deckt, so daß mehr als 4 Ziegen selbst die größten Familien kaum bedürfen und daß 1 Kuh zur Versorgung der größten Familie ausreicht.
Bei weniger ertragfähigen Grasflächen wie Böschungen und Zweitgleisflächen sind die Maße entsprechend zu erhöhen.

B. Obsterträge.

14. **Allgemeines.** Der Obstertrag hat bisher der Eisenbahnverwaltung nicht die Einnahmen gebracht, die bei dem großen Bestand an Obstbäumen und bei dem hohen Werte des Obstes erwartet werden durften. Bei freihändiger Vergebung wie auch bei Versteigerungen der Anschlag da und dort zu nieder gegriffen. Pachtlandinhaber haben Bäume über den Eigenbedarf hinaus, ohne selbst besonders zur Förderung des Obstbaues beigetragen zu haben. Es ist demnach geboten, eine Regelung zu treffen, durch die alle Obstbäume erfasst werden und welcher einerseits das Erträgnis für die Eisenbahnverwaltung wirtschaftlicher verwaltet wird, anderenteils ein größerer Kreis von Eisenbahnbediensteten zur Nutznießung gelangt.

15. **Pachtzinsbemessung.** Um einen Ausgleich zwischen Eisenbahnverwaltung und Nutznießern zu schaffen, ist da, wo das Obsterträgnis nicht versteigert wird, die durchschnittliche jährliche Ertragsmenge in angemessenen Zeitabschnitten (etwa alle 3 Jahre) schätzungsweise festzustellen und unter Zugrundelegung des ortsüblichen Erzeugerpreises der Wertbetrag des Erträgnisses zu errechnen. Von dem hiernach festgestellten Betrag ist die Hälfte dem Nutznießer als Pachtzins anzurechnen. Die Überlassung der Hälfte des Obstertrags als Entschädigung für die Pflege und Wartung der Bäume, wo sie dem Pächter obliegt und sachkundig-sorglich geübt wird, und für die Arbeit des Erntens ist wohl als angemessen gelten.

16. **Förderung des Obstbaues.** Um den Obstbau unter den Eisenbahnbediensteten zu fördern, sollen künftig die Kosten (Preis des Baumes, des Baumpfahls und etwaige Frachtkosten) für die von den Pächtern sachgemäß gepflanzten und behandelten Apfel-, Birnen- und Nussbäume bei ihrem Zurücktreten vom Pachtvertrage, sei es infolge Verletzung oder anderweitiger Vergebung des Geländes von der Eisenbahnverwaltung auf Antrag insoweit übernommen werden, als diese Kosten durch die Nutznießung noch nicht gedeckt sind. Obstbäume, nachweisbar auf eigene Kosten des Inhabers beschafft sind, bleiben bei der Pachtbemessung außer Betracht.

17. **Obstbäume in Gärten und Höfen.** Obsterträge in Gärten und Höfen sollen den betr. Garten- und Wohnungsinhabern in Pacht gegeben werden. Wird eine Teilung größerer Gärten nötig, so ist billigen und berechtigten Wünschen der bisherigen Pächter hinsichtlich der Art der Aufteilung, insbesondere bezüglich der selbstgepflanzten Bäume tunlichst Rechnung zu tragen.

18. **Obstbäume auf Acker- und Wiesenland.** Das Obsterträgnis auf Acker- und Wiesenland (nicht aber Böschungen) ist ebenfalls grundsätzlich den betr. Pächtern in Pacht zu geben. Der Eigenbedarf für eine Familie bis zu 3 Köpfen über 12 Jahre ist für Tafelobst mit etwa 3 Ztr., für Mostobst mit etwa 12—15 Ztr.; für stärkere Familien für Tafelobst mit etwa 5 Ztr., für Mostobst mit etwa 15—20 Ztr. anzunehmen.

Bei der Festsetzung des Eigenbedarfs wird der dem Pächter aus anderen Pachtverhältnissen zufließende Ertrag angerechnet. Das Obsterträgnis von in Garten-, Acker- und Wiesenland stehenden Bäumen mit Sommerfrüchten wie Kirschen, Pfirsichen, Aprikosen, Pflaumen und frühreifenden Äpfeln und Birnen soll zur Vermeidung von Anzuträglichkeiten, die durch beim Abarnten vorkommende Flurschäden entstehen können, den Pächtern der betr. Grundstücke ohne Rücksicht auf den Eigenbedarf in Pacht gegeben werden, vorausgesetzt, daß er zur Zahlung eines angemessenen Pachtzinses bereit ist.

*) Nach Erhebungen des Bezirksbeamtenrats werden die Pachtzins beispielweise zurzeit im Bezirk Breslau im Verhältnis des Roggenpreises im Bezirk Halle im Verhältnis des Kartoffelpreises festgesetzt. In Baden ist die Pachtpreisbildung auf Grund des Weizenpreises in Übung gekommen (Richtlinien der Landwirtschaftskammer, Pachtstufungen von Städten, Domänen, Stiftungsverwaltungen etc.).

19. Wartung und Pflege der Bäume. Mit der Übernahme des Obstertragnisses in die Pacht übernimmt der Pächter die Verpflichtung sachgemäßen Pflege und Wartung und zum Schutze der Bäume. Da er an der Steigerung des Obstertrages in gleicher Weise wie die Eisenbahnverwaltung teilnimmt, darf wohl angenommen werden, daß er dem Obstbau, zumal bei der hohen Bedeutung, die diesem heute zukommt, die erforderliche Aufmerksamkeit und Mühewaltung angedeihen läßt. Pächtern, die dieser Verpflichtung nicht genügend nachkommen, wird die Obstpacht und damit die mit ihr verbundene Geländepacht zu entziehen.

Die Bahnmeistereien werden den Pächtern bei Anbau und Pflege von Obstbäumen auf Wunsch an die Hand gehen.

20. Obstbäume an Zufahrtstraßen, freien Plätzen, Böschungen. Diese Bäume beschafft und setzt, sowie pflegt und wartet die Eisenbahnverwaltung. Das Erträgnis wird nicht verpachtet, sondern versteigert.

21. Versteigerung von Obstertragnissen. Das Erträgnis von Obstbäumen, welche von der Eisenbahnverwaltung gehegt und gepflegt werden, sei es bestimmungsgemäß (Ziffer 20) oder weil der Eigenbedarf der Pächter wesentlich überschritten ist, oder weil keine Einigung über die Pachtzinsfestsetzung zustande kommt, ist jeweils öffentlich den Meistbietenden zu versteigern. Flurschäden werden auf Antrag von der Bahnmeisterei abgeschätzt und sind vom Steigerer dem Geländepächter zu ersetzen.

C. Weiden udgl.

22. Das Erträgnis der Weidenpflanzungen als Bahneinfriedigung ist in der Pacht von Acker- und Wiesen- und Grasnutzungen nicht begriffen. Ob das Erträgnis entweder jährlich am Stock freihändig oder durch Versteigerung zu veräußern oder ob die Pflanzungen unter Vorbehalt der jährlichen Neu festsetzung des Pachtzinses zu vergeben sind oder durch die Eisenbahnverwaltung zu hegen und zu ernten sind, richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen und wird dem Ermessen der einzelnen Bahnbauinspektion überlassen. Je nachdem die eine oder andere Art vorteilhafter erscheint, soll diese gewählt werden. Jedenfalls ist aber auf bestmögliche Verwertung des Erträgnisses Bedacht zu nehmen. Vergebungen und Versteigerungen von Weiden, die sich zum Schälen eignen, sind jeweils schon im Monat August, spätestens Anfang September, vorzunehmen.

II. Ausführungsbestimmungen.

23. Zum Abschluß von Pachtverträgen (Muster 1) über rein landwirtschaftlich (gärtnerisch) genutztes Gelände mit Eisenbahnpersonal sind die Bahnbauinspektionen zuständig. Nur etwaige Einschränkungen der allgemeinen Bedingungen zugunsten eines Pächters sind durch die Reichsbahndirektion zu genehmigen.

24. In den Pachtverträgen (Muster 2) — getrennt nach Eisenbahnpersonal und Privaten — erscheint jeder Pächter nur an einer Stelle. Alphabetische Reihenfolge wird sich empfehlen. Mitaufzunehmen ist zeitweilig nicht verpachtetes, wie auch als Entgelt für Urbarmachung freies Gelände. Am Schluß jedes Pachtjahres sind die Spalten 10—19 aufzurechnen, der Zu- und Abgang an Pachtfläche, Steuern und Pachtzinsen gegen das Vorjahr zu begründen und das Gesamtoll an Pachtzinsen festzustellen. Die Gesamtzahlen in den Spalten 10—19 gewähren dem Revisionsbüro vergleichbare Durchschnitte im Pachtterlös.

25. Der Bedarf an Vorbruden für Pachtverträge und Pachtverzeichnisse ist beim Rechnungsbüro, Abteilung für Drucksachendienst, anzufordern.

26. Den Einzug und die Verrechnung der Pachtzinsen zu regeln und die Liegenschaftsordnung (Dienstanzweisung 360) abzuändern, bleibt nach Abschluß der Neuverpachtungsarbeiten vorbehalten.

(Vorderseite.)

Muster 1.

2928. Verpachtung von landwirtschaftlich genutztem Gelände.

Pachtvertrag

Bl. Nr.
H.B.S.
E.K.S.

geschlossen zwischen dem Deutschen Reich (Reichsbahnfiskus), vertreten durch den Vorstand der Bahnbauinspektion einerseits und dem Nachgenannten anderseits.

1. Die Reichsbahnverwaltung verpachtet an
Bemerkung
nachstehenden besonderen und allgemeinen Bedingungen zu landwirtschaftlicher (gärtnerischer) Nutzung.

2. Die Pachtzeit beginnt mit und endet mit Martini, wobei
Zeit vom Vertragsabschluß bis Martini für ein volles Pachtjahr zählt.

3. Der jährliche Pachtzins beträgt Pfund Weizen, in Worten Pfund
— zahlbar nicht in Weizen, sondern zum Durchschnittspreis September—November an der Produktenbörse Mannheim —, jähr-
lich nachträglich auf Martini in einer Summe an die Stationskasse zu entrichten.

4. Zur Sicherstellung aller aus diesem Vertrage hervorgehenden Verbindlichkeiten des Pächters stellt dieser einen zahlungsfähigen
Bürgen, der den gegenwärtigen Vertrag als samtverbindlich mitunterzeichnet.

....., den 19.....

für das Deutsche Reich (Reichsbahnfiskus)
der Vorstand der Bahnbauinspektion
Pächter:
Als Bürge und Selbstschuldner:

(Rückseite.)

Allgemeine Bedingungen.

1. Das Grundstück wird dem Pächter in gegenwärtigem Zustande übergeben. Er hat keine Ansprüche auf nachträgliche Herrichtung, Verbesserung oder Einfriedigung. Jedes Überbauen bedarf der Zustimmung der Bahnbauinspektion. Diese kann — auch bei fester Bindung — jederzeit die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ohne Entschädigung verlangen.
2. Für das angegebene Ausmaß wird keine Gewähr geleistet. Die Eisenbahnverwaltung behält sich Forderung einer Abschlagszahlung oder allmähliches Vorrücken der Pachtzinszahlung auf ein früheres Ziel vor.
3. Sollte während der Pachtzeit das Grundstück zu Zwecken der Eisenbahnverwaltung, Lagerplätzen oder Gleisanschlüssen gebraucht werden, oder sollte der Pachtgegenstand in das Eigentum eines anderen übergehen, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, den Pachtvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen. Bei Verpachtung von Grundstücken an Angehörige der Eisenbahnverwaltung kann diese die Pachtverträge außerdem bei Wechsel der Dienstwohnung, Versetzung auf eine Stelle, von der aus die Bewirtschaftung nicht mehr möglich, Ruhesetzung, Entlassung oder beim Tode des Bediensteten, auch bei dauernder wesentlicher Verminderung des mit Bahngelände zu deckenden Eigenbedarfs, ohne zeitliche Beschränkung mit halbjähriger Frist auf Martini kündigen. Als Entschädigung bei fristloser Auflösung des Pachtverhältnisses kann der Pächter außer dem Nachlaß des Pachtzinses für das laufende Nutzungsjahr Vergütung für etwa vorhandene Unkraut und für etwa nicht ausgenützte Düngung, jedoch nicht mehr als einen Jahrespachtzins für das Ar der aus dem Pachtverhältnis ausscheidenden Fläche, beanspruchen. Vom Pächter gepflanzte Bäume gehen als wesentliche Bestandteile des Grundstücks in das Eigentum der Eisenbahnverwaltung über, ohne daß dieser gegenüber ein Entschädigungsanspruch erwächst.
4. Das Grundstück ist nach Ortsgebrauch derart zu bebauen, daß die Ergiebigkeit des Bodens sich nach Erlöschen des Pachtverhältnisses nicht wesentlich ändert. Die Bäume sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu beschneiden, Beschädigungen oder Absterben anzuzeigen. Der Pächter von Wiesen, Böschungen und Zweitleisflächen hat sie durch Düngung und Einfaat ertragsfähig zu halten und darf keine der Grasnarbe schädliche Kultur vornehmen; insbesondere ist das Beweiden der Böschungen untersagt.
5. Ohne in den Vertrag aufgenommene Genehmigung der Bahnbauinspektion ist Unterpacht oder Überlassung zur Nutzung in keiner Form gestattet.
6. An dem Grundstück dürfen etwa durch Auftrag — Abtrag ist nicht gestattet — keine solche Veränderungen vorgenommen werden, die die Sicherheit des Bahnbetriebs gefährden könnten. Auch bei Bestellung des Grundstücks und Einerten von Früchten ist der Pächter verbunden, für seine und die Sicherheit des Bahnverkehrs besorgt zu sein; er haftet für allen etwa ihm, der Eisenbahnverwaltung oder Dritten aus seinem Verschulden erwachsenden Schaden. Den Bahnpolizeivorschriften sowie den Anordnungen des Bahnaufsichtspersonals ist der Pächter in allen Teilen unterworfen. Schäden durch den Bahnbetrieb — insbesondere durch Funkenflug aus der Lokomotive — begründen keinen Anspruch des Pächters.
7. Der Pächter hat die Grenzsteine und Abteilungszeichen (Steine, Pflöcke oder Gräben) zu übernehmen und haftet für ihre sorgfältige Erhaltung.
8. Kommt der Pächter den in diesem Vertrage enthaltenen Bedingungen nicht nach, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne irgendeinen Ersatz an den Pächter aufzulösen.
9. Kirchensteuern, Gemeindeumlagen und andere öffentliche Abgaben trägt die Eisenbahnverwaltung; Kosten für Maßnahmen, die den Ertrag steigern oder eine Beschädigung oder Entwendung desselben verhüten sollen, wie Wässerungskosten, Maulwurfsfängerlohn, Futter und dgl., trägt der Pächter. Pachtzins-Mahnkosten hat der Pächter zu ersetzen. Die Reichsbahnverwaltung kann außerdem Vertragsstrafen fordern bei Zahlungsverzug in Höhe bis zur Hälfte des Jahrespachtpreises, bei ungenehmigter Unterverpachtung (Ziffer 5) in Höhe des vollen Jahrespachtpreises für jedes Jahr.

Pachtverzeichnis.

Muster 2.

Bahnbauinspektion										Pachtdauer 1924/1929.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9			
Des Pächters								Des Pachtlofes			
Pfd. Nr.	Zuname	Vorname	Dienst- eigen- schaft Stand	Wohnort	in der Besoldungs- oder Lohn- liste der Dienststelle Stationskasse		Nr.	nähere Bezeichnung der Lage			
				Dienstgarten		ar, Dienstgelände		ar			
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Des Geländes			Der mitverpachteten Bäume		Jahrespachtzins			Unterschrift			
Anbauart, Größe			Zahl		Art		Ackerland		Wiese Böschung		
Ackerland		Wiese		Böschung		Zuschläge für Obst- bäume und Sonstiges		a) des Pächters (zugleich fangsbescheinigung über Vertragsauszug); b) des Bürgen.			
ar qm		ar qm		ar qm		in Pfund Weizen					

Erläuterung: In diesem Verzeichnis darf kein Pächter an mehr als einer Stelle erscheinen. Der Jahrespachtzins ist auf Zehntelpfund abzurunden. Beispiel: 3,25 ar × 3 Pfund = 9,75 rund 9,8 Pfund oder 2,13 ar × 2,5 Pfund = 5,325 rund 5,3 Pfund. Dieser erhält Raum: halber Titel querdurch 4 Pächter, ganzer Titel 10 Pächter, Einlage 20 Pächter.